
Gesetzestechische Vormeinung 3.10.2025

Gesetz über das Halten von Hunden (HuG)

vom unbekannt (Stand unbekannt)

Der Grosse Rat des Kantons Wallis

eingesehen das eidgenössische Tierschutzgesetz vom 16. Dezember 2005 (TSchG);

eingesehen die eidgenössische Tierschutzverordnung vom 23. April 2008 (TSchV);

eingesehen die eidgenössische Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995 (TSV);

eingesehen die eidgenössische Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel vom 29. Februar 1988 (JSV);

eingesehen das kantonale Ausführungsgesetz zum Tierschutzgesetz vom 19. Dezember 2014 (AGTSchG);

eingesehen das kantonale Gesetz über die Information der Öffentlichkeit, den Datenschutz und die Archivierung vom 9. Oktober 2008 (GIDA);

auf Antrag des Staatsrates,

verordnet:

1 Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Anwendungsbereich

¹ Das vorliegende Gesetz ergänzt das Ausführungsgesetz zum Tierschutzgesetz (AGTSchG) und enthält besondere Ausführungsbestimmungen über das Halten von Hunden auf Kantonsgebiet.

² Das Gesetz gilt nicht für Herdenschutzhunde, die ausschliesslich den Bestimmungen des Bundesrechts unterstellt sind, vorbehaltlich der Artikel 7 Absatz 4, 19 Absatz 2, 25 bis 28 sowie 31 Absatz 1 Buchstabe i des vorliegenden Gesetzes, die auch auf Herdenschutzhunde anwendbar sind.

* Änderungstabellen am Schluss des Erlasses

³ Der Staatsrat erlässt die notwendigen Ausführungsbestimmungen oder überträgt die Zuständigkeit für diese Aufgabe an das kantonale Veterinäramt (nachstehend: das Amt), sofern die Bundesgesetzgebung keine abschliessende Regelung trifft.

Art. 2 Zweck

¹ Zweck des vorliegenden Gesetzes ist:

- a) die Bundesgesetzgebung über den Tierschutz und Tierseuchen auszuführen, soweit sie das Halten von Hunden betreffen;
- b) Anforderungen an das Halten von Hunden auf dem Kantonsgebiet festzulegen;
- c) Massnahmen zur wirksamen Bekämpfung von Angriffen durch Hunde vorzusehen sowie die Sauberkeit und Hygiene des öffentlichen Raums zu gewährleisten;
- d) die Besteuerung von Hundehaltern mit Wohnsitz oder Aufenthalt im Kanton zu regeln.

Art. 3 Zuständige Organe

¹ Die für den Vollzug des vorliegenden Gesetzes zuständigen Organe werden in den Artikel 5 Absatz 1 AGTSchG festgelegt.

2 Pflichten des Hundehalters

Art. 4 Grundsätze

¹ Als Hundehalter gilt die Person, die als solcher in der nationalen Datenbank Amicus registriert ist.

² Der Hundehalter hat dafür Sorge zu tragen, dass die Bedürfnisse seines Tieres gemäss den Vorschriften der Tierschutzgesetzgebung des Bundes erfüllt werden.

³ Er verpflichtet sich, sein Tier so zu erziehen, dass die öffentliche Sicherheit und Hygiene gewährleistet sind, und ist verantwortlich dafür, seinen Hund stets unter Kontrolle zu halten.

Art. 5 Theoretische Ausbildung und Führbarkeitstest

¹ Jeder im Wallis wohnhafte Hundehalter ab einem Alter von 16 Jahren muss die folgenden Pflichten kumulativ erfüllen:

- a) er muss eine theoretische Ausbildung absolvieren, sofern er nicht nachweisen kann, dass er in den vergangenen 10 Jahren einen Hund gehalten hat;
- b) er muss nach dem Erwerb eines neuen Hundes jeweils einen Test zur Beurteilung der Führbarkeit des Tieres bestehen.

² Weitere vom Amt bezeichnete Halter können dazu verpflichtet werden, eine theoretische Ausbildung zu absolvieren beziehungsweise einen Führbarkeitstest zu bestehen oder zu wiederholen, insbesondere:

- a) Halter, deren Verhalten oder Verständnis des Hundes und seiner Bedürfnisse nicht angemessen ist;
- b) Halter, deren Hund als Gefahr für die öffentliche Sicherheit gemeldet wurde;
- c) Halter, die über eine Befähigungsbescheinigung für die Ausübung einer gewerblichen Tätigkeit mit Hunden verfügen müssen.

³ Inhalt, Dauer und Modalitäten der Ausbildung, allfällige Ausnahmeregelungen sowie die Fristen für die Teilnahme an der Ausbildung werden durch eine Verordnung des Staatsrates festgelegt.

⁴ Die Kosten für die theoretische Ausbildung sowie den Führbarkeitstest sind vom Halter zu tragen.

⁵ Das Amt kann die in Artikel 23 des vorliegenden Gesetzes vorgesehenen Massnahmen ergreifen, wenn die erforderlichen Ausbildungen und Tests nicht absolviert beziehungsweise bestanden werden.

Art. 6 Kennzeichnungssystem

¹ Jeder Hund, dessen Halter im Kantonsgebiet wohnhaft ist, ist gemäss den Vorschriften des Bundes zu kennzeichnen und zu registrieren.

² Ein Hund, der nicht mit einem elektronischen Chip versehen ist, kann von den Polizeibehörden unverzüglich beschlagnahmt und bis zur Erfüllung der Vorschriften an einem geeigneten Ort festgehalten werden.

³ Sämtliche mit der Implantation des elektronischen Chips verbundenen Kosten sind vom Hundehalter zu tragen.

Art. 7 Massnahmen der öffentlichen Sicherheit

¹ Unter Vorbehalt anderslautender gesetzlicher Bestimmungen und Verfügungen der Gemeinden sind Hunde an der Leine zu führen:

- a) innerorts;
- b) in der Umgebung von Schulen;
- c) auf öffentlichen Spielplätzen und Sportanlagen;
- d) in öffentlichen Verkehrsmitteln, an Bahnhöfen und Haltestellen;
- e) an stark frequentierten öffentlichen Orten;
- f) in der unmittelbaren Umgebung von stark befahrenen oder unübersichtlichen Strassen;
- g) in der Nähe von Nutztieren;
- h) an anderen Orten, an denen eine Leinenpflicht angezeigt wird.

² Überall sonst muss der Halter seinen Hund stets unter Kontrolle haben. Insbesondere ist es verboten, einen Hund im öffentlichen Raum und auf bewirtschafteten Landwirtschaftsflächen unbeaufsichtigt laufen zu lassen.

³ Der Hundehalter ist verpflichtet, dem Amt jeden Vorfall zu melden, bei dem sein eigener Hund einen Menschen verletzt oder ein anderes Tier schwer verletzt hat.

⁴ Herdentreibhunde, Herdenschutzhunde im Sinne von Artikel 25 des vorliegenden Gesetzes und Jagdhunde unterstehen während ihres Einsatzes nicht der Leinenpflicht. Nutzhunde werden im Sinne von Artikel 69 der eidgenössischen Tierschutzverordnung (TSchV) ihrem Verwendungszweck entsprechend eingesetzt.

Art. 8 Massnahmen der öffentlichen Hygiene

¹ Der Halter ist verpflichtet, den Kot seines Hundes einzusammeln und das hierfür notwendige Material zu entsorgen.

² Die Gemeinden stellen die notwendigen Vorrichtungen zum Einsammeln und Entsorgen des Hundekots auf.

Art. 9 Haftpflicht

¹ Hundehalter und -trainer sind verpflichtet, alle erforderlichen Massnahmen zu ergreifen, um zu verhindern, dass ihre Hunde andere Menschen oder Tiere gefährden. Sie haften für sämtliche von ihren Hunden verursachten Schäden und müssen ihre Tiere unter allen Umständen unter Kontrolle halten.

² Der Halter ist verpflichtet, für seinen Hund ab dem ersten Tag des Erwerbs eine Haftpflichtversicherung abzuschliessen. Die Gemeinden sind dafür zuständig, die Einhaltung der Versicherungspflicht durch die auf ihrem Gebiet wohnhaften Halter zu kontrollieren.

³ Der Staatsrat kann auch eine Kollektivversicherung abschliessen, welche die Haftpflicht der im Kantonsgebiet wohnhaften Hundehalter deckt. Darin kann er einen Selbstbehalt vorsehen. Jeder Hundehalter ist damit obligatorisch versichert, auch wenn er eine Einzelhaftpflichtversicherung im Sinne von Absatz 2 dieses Artikels abgeschlossen hat.

Art. 10 Streunende und nicht versicherte Hunde

¹ Im Rahmen des vom Staatsrat nach Artikel 9 Absatz 3 des vorliegenden Gesetzes abgeschlossenen Versicherungsschutzes werden Schäden, welche im Kanton aus einer Körperverletzung durch streunende Hunde verursacht werden, deren Halter nicht identifiziert werden kann oder nicht versichert ist, durch die Kollektivversicherung gedeckt.

² Der Staat kommt für erlittene Schäden nur auf, soweit die Geschädigten keine ausreichende Versicherungsdeckung haben (subsidiäre Deckung).

³ Der Staat hat ein Rückgriffsrecht gegenüber dem Halter.

3 Aufgaben der Gemeinden

Art. 11 Koordination

¹ Benachbarte Gemeinden koordinieren ihre Vorschriften betreffend die Leinenpflicht in interkommunalen Erholungsgebieten.

² Bei einem Wohnsitzwechsel des Halters ist die Gemeinde verpflichtet, der neuen Wohnsitzgemeinde jede Information über Hunde mitzuteilen, welche die öffentliche Sicherheit gefährden, insbesondere wenn diese einen Menschen angegriffen haben.

Art. 12 Zutrittsverbote für Hunde

¹ Die Gemeinden können festlegen, an welchen Orten ein Zutrittsverbot für Hunde besteht.

² Die Zutrittsverbote sind durch gut sichtbare Hinweisschilder an den betroffenen Orten anzuzeigen.

Art. 13 Einhaltung der Hygienebestimmungen

¹ Die Gemeinden sind dafür verantwortlich, die Einhaltung der Hygienebestimmungen im Zusammenhang mit dem Halten von Hunden im öffentlichen Raum zu überwachen und Verstösse zu ahnden.

Art. 14 Streunende und entlaufene Hunde

¹ Die Verantwortung für einen gefundenen streunenden oder entlaufenen Hund wird von der betroffenen Gemeinde übernommen. Dieser ist seinem Halter so bald wie möglich zurückzugeben.

² Kann der Halter nicht innert einer angemessenen Frist ausfindig gemacht werden, wird der Hund in ein zugelassenes Tierheim gebracht.

³ Die Betreuungskosten bis zur Platzierung durch das Tierheim gehen zulasten der Gemeinde. Wird der Halter ermittelt, hat er alle Kosten zu tragen, die durch die Betreuung seines Hundes entstanden sind.

Art. 15 Steuer-, Veranlagungs- und Bezugsbehörden

¹ Die für Veranlagung und Bezug der Hundesteuer zuständigen Gemeinde- und Kantonsbehörden sind die Steuerämter der Gemeindeverwaltungen.

4 Aufgaben des Kantons**Art. 16** Ausbildung von Jagdhunden

¹ Die Ausbildung von Jagdhunden, insbesondere in Kunstbauen und Schwarzwildgattern, sowie die Genehmigung, Überwachung und Regulierung entsprechender Einrichtungen und Veranstaltungen unterliegen gemäss Artikel 36 AGTSchG dem Zuständigkeitsbereich der für die Jagd, Fischerei und Wildtiere verantwortlichen Stelle.

Art. 17 Akkreditierung von Trainern

¹ Das Amt ist für die Akkreditierung und Beaufsichtigung der Trainer zuständig, welche die obligatorische theoretische Ausbildung und die praktische Beurteilung der Führbarkeit übernehmen, und führt ein entsprechendes Namensverzeichnis.

² Der Staatsrat regelt die Bedingungen und Modalitäten der Anerkennung von Trainern.

Art. 18 Ausbildung von Gemeindeangestellten

¹ Das Amt führt auf Anfrage der Gemeinden die Aus-, Weiter- und Fortbildung der Personen durch, die für den Vollzug des vorliegenden Gesetzes in den Gemeinden verantwortlich sind.

Art. 19 Bearbeitung und Verfolgung von Vorfällen

¹ Das Amt ist verantwortlich für die Bearbeitung und Verfolgung sämtlicher Vorfälle im Zusammenhang mit gefährlichen oder verhaltensauffälligen Hunden, deren Halter im Wallis wohnhaft ist.

² Die kantonale Kommission für Herdenschutz Hunde ist verantwortlich für die Bearbeitung und Verfolgung sämtlicher Vorfälle im Zusammenhang mit solchen Hunden auf Kantonsgebiet.

Art. 20 Aufsichtsbehörde in Steuerangelegenheiten

¹ Das Amt übt die Aufsicht über den Bezug der kantonalen Abgabe auf Hunde aus.

5 Gefährliche Hunde

Art. 21 Gefährliche Hunde

¹ Gefährliche Hunde werden in zwei Kategorien eingeteilt:

- a) potenziell gefährliche Hunde;
- b) verbotene Hunde.

² Der Staatsrat kann durch Verordnung eine Liste von potenziell gefährlichen Hunderassen und deren Kreuzungen erstellen, die ausserhalb des privaten Bereichs stets an der Leine geführt und mit einem Maulkorb oder einem anderen Beissschutz versehen sein müssen, der in jeder Situation Bisse verhindert.

³ Der Staatsrat kann durch Verordnung eine Liste von Hunderassen und deren Kreuzungen erstellen, deren Haltung im Wallis verboten ist.

6 Verhaltensauffällige Hunde

Art. 22 Melde- und Untersuchungspflicht

¹ Tierärzte, Ärzte, Leiter von Tierheimen oder -pensionen, Hundetrainer und -betreuer sowie Zoll- und Vollzugsbehörden sind verpflichtet, dem Amt Folgendes unverzüglich zu melden:

- a) jeden Vorfall, bei dem ein Hund einen Menschen verletzt oder ein anderes Tier erheblich verletzt hat;
- b) jeden Hund, der ein übermässiges Aggressionsverhalten zeigt;
- c) jeden Hundehalter, bei dem Zweifel an einer sicheren und verantwortungsvollen Haltung bestehen.

² Nach Eingang der Meldung untersucht das Amt den Fall, wobei die Untersuchung grundsätzlich eine praktische Beurteilung der Führbarkeit beinhaltet. Dabei kann es Experten beiziehen.

Art. 23 Massnahmen

¹ Nach Abschluss des Untersuchungsverfahrens entscheidet das Amt und ergreift die zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit notwendigen Massnahmen. Insbesondere kann es die folgenden Massnahmen ergreifen:

- a) Untersuchung des Hundes auf Verhaltensstörungen oder praktische Beurteilung der Führbarkeit;
- b) Verpflichtung des Hundehalters zum Besuch eines Praxiskurses mit seinem Hund, wobei das Amt auch das seitens des Hundetrainers verlangte Ausbildungsniveau bestimmt;
- c) Leinenpflicht unter allen Umständen;
- d) Pflicht, dem Hund einen Maulkorb oder einen Beissschutz anzulegen, der Bisse in jeder Situation verhindert oder abschwächt;
- e) vorübergehendes Verbringen des Hundes an einen für die Tierhaltung geeigneten Ort;
- f) Begrenzung der Anzahl Hunde in der Tierhaltung oder für einen Tierhalter;
- g) Haltungs- oder Zuchtverbot;
- h) Anordnung der Kastration oder Sterilisation des Hundes;
- i) vorübergehende oder definitive Beschlagnahme des Hundes;
- j) Anordnung der Einschläferung des Hundes bei schwerwiegenden Vorfällen, Wiederholungsfällen oder Einstufung des Verhaltens des Hundes als unkorrigierbar.

² Greift ein Hund einen Menschen an oder stellt das Tier eine ausgeprägte Gefahr für die öffentliche Sicherheit dar, treffen die Gemeinden und Polizeibehörden die notwendigen Sofortmassnahmen, insbesondere die vorübergehende Beschlagnahme und das Verbringen in ein offizielles Tierheim.

³ Sämtliche Untersuchungs-, Unterbringungs- oder anderen Kosten, die im Rahmen des Vollzugs dieser Bestimmung entstehen, sind vom Tierhalter zu tragen.

⁴ Die Gemeinden können jeder Person, die sich trotz einer offiziellen Verwarnung nicht an die gesetzlichen Bestimmungen gehalten hat, das Halten eines Hundes für eine maximale Dauer von 3 Jahren verbieten. Dieser Zeitraum kann verlängert werden. Die Kosten für die Unterbringung oder die Wiederbeschaffung des Hundes sind vom Halter zu tragen.

Art. 24 Sensibilisierungsprogramme

¹ Das Amt fördert in Zusammenarbeit mit dem für Bildung zuständigen Departement oder anderen öffentlichen oder privaten Stellen die Prävention von durch Hunde verursachten Vorfällen.

² Um ein besseres Verständnis für das Verhalten von Hunden und die Prävention von Angriffen zu fördern, können Sensibilisierungsprogramme für Hundehalter und die Öffentlichkeit durchgeführt werden.

7 Herdenschutzhunde

Art. 25 Begriffsbestimmung und Organisation

¹ Als Herdenschutzhunde gelten gemäss Artikel 7 Absatz 4 dieses Gesetzes Hunde, die im Sinne von Artikel 10d der eidgenössischen Jagdverordnung (JSV) geprüft und registriert wurden.

² Gemäss Absatz 1 anerkannte Herdenschutzhunde unterstehen ausschliesslich den Bestimmungen des Bundesrechts sowie den vom Bundesamt für Umwelt herausgegebenen Richtlinien.

³ Während der Sömmerung gilt der Alpleiter als Halter der Herdenschutzhunde. In Anwendung von Artikel 56 des Obligationenrechts (OR) ist er für die Sicherheit von Menschen und anderen Tieren verantwortlich.

Art. 26 Information von Spaziergängern

¹ Der Halter ist verantwortlich für die Anbringung von Hinweisschildern für Spaziergänger auf allen Wanderwegen, die das betroffene Schutzgebiet durchqueren, in beiden Richtungen.

² Die Information muss für Personen, die nicht mit den Gefahren vertraut sind, die von Herdenschutzhunden ausgehen, klar, sichtbar und verständlich sein.

Art. 27 Kantonale Kommission für Herdenschutzhunde

¹ Die kantonale Kommission für Herdenschutzhunde ist die zuständige Stelle für alle Fragen im Zusammenhang mit der Haltung und dem Einsatz von Herdenschutzhunden.

² Die Kommission hat insbesondere die folgenden Aufgaben und Befugnisse:

- a) Bewilligung des Rechts zum Einsatz von Herdenschutzhunden auf Kantonsgebiet;
- b) Lösung von Problemen im Nebeneinander von Herdenschutzhunden und anderen Nutzern der Natur;
- c) Verantwortung für die Kommunikation im Zusammenhang mit dem Einsatz von Herdenschutzhunden;
- d) Verantwortung für die notwendigen Massnahmen bei Vorfällen oder unangemessenem Verhalten gegenüber Personen und Tieren gemäss Artikel 23 dieses Gesetzes.

³ Die Kommission kann nach Bedarf Meinungen anderer Dienststellen oder externer Sachverständiger einholen.

Art. 28 Massnahmen bei Meldungen über einen Herdenschutzhund

¹ Nach Eingang einer Meldung über einen Vorfall oder unangemessenes Verhalten eines Herdenschutzhunds gegenüber Menschen oder Tieren nimmt die kantonale Kommission für Herdenschutzhunde eine Untersuchung des Vorfalls vor.

² In folgenden Situationen kann die Kommission ein Gutachten verlangen:

- a) nach einem Biss;
- b) nach einer Anzeige wegen Jagd oder Freilauf;
- c) nach einer Anzeige im Zusammenhang mit den Haltungsbedingungen.

³ Die durch das Gutachten entstandenen Kosten sind vom Halter zu tragen.

⁴ Falls es die Situation erfordert, kann das Amt oder die Gemeinde dringende Sicherheitsmassnahmen gemäss Artikel 23 dieses Gesetzes ergreifen oder anordnen.

8 Hundesteuern

Art. 29 Gegenstand

¹ Jeder Hundehalter, der seinen Wohnsitz im Wallis hat oder sich dort mehr als 3 Monate pro Jahr aufhält, hat für jeden gehaltenen Hund eine Gemeinde- und eine Kantonssteuer zu entrichten. Die Steuer ist bis zum 31. März des laufenden Jahres oder bis zum Ablauf der in Artikel 31 Absatz 3 dieses Gesetzes vorgesehenen Frist von 15 Tagen zu zahlen.

² Nicht im Kanton wohnhafte Personen müssen die Gemeinde- und die Kantonssteuer entrichten, wenn sie sich länger als 3 Monate in der Gemeinde aufhalten.

³ Die von den Gemeinden vereinnahmte Hundesteuer finanziert Massnahmen, welche die Gemeindeverwaltungen im Rahmen der Ausführung des vorliegenden Gesetzes treffen.

⁴ Die vom Kanton vereinnahmte Hundesteuer finanziert Massnahmen, welche das Amt im Rahmen der Ausführung dieses Gesetzes ergreift.

Art. 30 Beträge

¹ Die Steuerämter der Gemeinden erheben von jedem Halter, der in ihrem Gebiet wohnhaft ist oder sich dort für länger als 3 Monate aufhält, für jeden gehaltenen Hund eine jährliche Steuer von 100 bis 250 Franken. Die Höhe der Hundesteuer der Gemeinde wird vom Gemeinderat festgelegt.

² Der Kanton erhebt über die Gemeindeverwaltungen von jedem Halter, der im Wallis wohnhaft ist oder sich dort für länger als 3 Monate aufhält, für jeden gehaltenen Hund eine jährliche Steuer von 25 bis 50 Franken. Die Höhe der kantonalen Hundesteuer wird vom Staatsrat festgelegt.

³ Die Steuern dürfen grundsätzlich nicht nach der Dauer der Tierhaltung aufgeteilt werden. Um eine Doppelbesteuerung bei einem Wohnsitzwechsel zu vermeiden, wird jedoch eine Ermässigung pro rata temporis gewährt.

⁴ Wer im Laufe eines Jahres einen Hund erwirbt, muss vom bisherigen Halter die Übergabe der Quittung über die Zahlung der Steuern verlangen, auf der die elektronische Identifikationsnummer des Hundes und der Name des Halters vermerkt sind.

Art. 31 Befreiung

¹ Von der Hundesteuer der Gemeinden und des Kantons befreit sind Halter von:

- a) Diensthunden der Polizei, der Zollverwaltung, der Wild- und Hilfswildhüter sowie von brevetierten und verfügbaren Schweisshunden;
- b) Begleithunden von Blinden und Gehörlosen sowie Assistenzhunden von Personen mit Behinderung, die durch die Stiftung "Le Copain" oder eine andere vom kantonalen Veterinäramt anerkannte Stelle ausgebildet wurden;
- c) Rettungshunden, die durch die kantonale Walliser Rettungsorganisation (KWRO) anerkannt sind, wobei jährlich eine Bescheinigung über eine angemessene Ausbildung und regelmässige Einsätze vorzulegen ist;
- d) Hunden, die am 31. Dezember des betreffenden Jahres weniger als 6 Monate alt sind;
- e) Hunden, deren Aufenthalt im Kanton Wallis weniger als 3 Monate pro Jahr beträgt;
- f) Hunden, die Personen gehören, die Ergänzungsleistungen des Bundes oder kantonale Zusatzleistungen der AHV oder IV erhalten, wobei diese Steuerbefreiung nur für einen Hund gewährt wird;
- g) Hunden, die am Präventionsprogramm im Sinne von Artikel 21 des vorliegenden Gesetzes teilnehmen;
- h) Therapiehunden, wobei jährlich eine Bescheinigung über eine angemessene Ausbildung und regelmässige Einsätze vorzulegen ist;
- i) Herdenschutzhunden, wobei jährlich eine Bescheinigung über eine angemessene Ausbildung und regelmässige Einsätze vorzulegen ist.

² Die Halter der unter den Buchstaben a, b, c, g, h und i bezeichneten Hunde müssen der zuständigen Behörde jährlich Bescheinigungen über eine angemessene Ausbildung und regelmässige Einsätze vorlegen.

³ Ein Halter, dessen Hund die Bestimmungen unter den Buchstaben d und e nicht mehr erfüllt, hat seine Steuer innert einer Frist von 15 Tagen zu entrichten.

Art. 32 Erhebung

¹ Die Hundesteuern der Gemeinden und des Kantons werden durch die Steuerämter der Gemeinden erhoben.

² Als Entschädigung der von den Gemeindeverwaltungen bei der Erhebung der Steuern geleisteten Arbeit rücküberträgt der Kanton eine Erhebungskommission in Höhe von 8 Prozent der von jeder Gemeinde erhobenen kantonalen Hundesteuer.

³ Die Gemeindeverwaltungen führen ein Verzeichnis der Hundehalter und halten dieses laufend aktuell. Zu diesem Zweck nutzen sie die Datenbank Amicus.

⁴ Bei der Erhebung der Steuern hat die zuständige Gemeindebehörde die folgenden Pflichten:

- a) Prüfung des Hunderausweises;
- b) Prüfung der Kennzeichnung des Hundes mit einem Mikrochip;
- c) im Zweifelsfall Prüfung durch Auslesung des Chips oder Anforderung einer aktuellen tierärztlichen Bescheinigung über die Auslesung, die Nummer des Mikrochips sowie die Beschreibung des Hundes;
- d) Prüfung der in der Datenbank Amicus enthaltenen Angaben auf Richtigkeit, wobei der Hundehalter verpflichtet ist, die Daten aktuell zu halten;
- e) Prüfung der Bescheinigung über den Abschluss einer Haftpflichtversicherung, die vom Hund verursachte Schäden deckt;
- f) Prüfung der Bescheinigung über die Teilnahme an der theoretischen Ausbildung bei einem anerkannten Hundetrainer gemäss Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a dieses Gesetzes;
- g) Prüfung der Bescheinigung über den erfolgreich bestandenem Führbarkeitstest bei einem neu erworbenen Hund gemäss Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe b dieses Gesetzes.

⁵ Die Gemeindeverwaltungen übermitteln dem Amt bis zum 31. März jedes Jahres eine Liste aller Halter, welche die unter Absatz 3 genannten Bedingungen nicht erfüllen. Darin sind jeweils gesondert für jeden Halter die gesetzlichen Vorschriften aufzuführen, die nicht eingehalten werden.

Art. 33 Verwendung

¹ Die durch die Anwendung dieses Gesetzes auf Gemeindeebene entstandenen Kosten werden durch die vereinnahmte Hundesteuer der Gemeinden gedeckt.

² Die vereinnahmte Hundesteuer des Kantons, abzüglich der in Artikel 32 Absatz 2 des vorliegenden Gesetzes vorgesehenen Erhebungskommission für die Gemeinden, wird ausschliesslich vom Amt zur Ausführung der in diesem Gesetz vorgesehenen Aufgaben des Kantons verwendet.

9 Bearbeitung von Personendaten

Art. 34 Bearbeitung von Personendaten

¹ Die Vollzugsorgane im Sinne von Artikel 5 AGTSchG sind zur Erhebung und Bearbeitung der folgenden Personendaten und sensiblen Daten ermächtigt:

- a) Kontaktangaben des Halters sowie jeder Person, die an einen Vorfall im Zusammenhang mit einem Hund beteiligt ist;
- b) Daten über den gehaltenen Hund;
- c) jegliche anderen Daten, die zur Ausführung der Aufgaben im Sinne von Absatz 2 dieses Artikels notwendig sind.

² Die Vollzugsorgane im Sinne von Artikel 5 Absatz 1 Buchstaben a, b, i und j AGTSchG können Informationen, darunter auch Personendaten und sensible Daten, mit dem Bund austauschen, soweit sie sich im Rahmen der ihnen in diesem Gesetz übertragenen Aufgaben zur Zusammenarbeit veranlasst sehen.

³ Die Vollzugsorgane im Sinne von Artikel 5 Absatz 1 AGTSchG können Daten untereinander austauschen, darunter kraft Absatz 1 dieser Bestimmung erhobene und bearbeitete Personendaten und sensible Daten, soweit sie im Rahmen der ihnen vom Gesetz übertragenen Aufgaben zusammenarbeiten.

⁴ Im Fall eines Angriffs durch einen Hund haben Opfer, die nicht als Parteien des Verwaltungsverfahrens gemäss dem Gesetz über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege (VVRG) gelten, keinen Zugang zu Personendaten und sensiblen Daten aus dem betreffenden Dossier der Sache.

10 Gebühren

Art. 35 Gebühren

¹ Die kantonalen Vollzugsorgane erheben Gebühren für:

- a) Bewilligungen und Verfügungen;
- b) Kontrollen, die zu Beanstandungen geführt haben;
- c) besondere Dienstleistungen, die einen Aufwand verursacht haben, der über die übliche Amtstätigkeit hinausgeht.

² Sofern nicht vom Bundesrat geregelt, wird die Höhe der zu erhebenden Gebühren vom Staatsrat festgesetzt, insbesondere im Reglement über die Kosten und Entschädigungen im Bereich Veterinärwesen.

11 Einsprache und Beschwerde

Art. 36 Verfügungen

¹ Verwaltungsmassnahmen und -verfügungen werden von der im Sinne des vorliegenden Gesetzes und des AGTSchG zuständigen Vollzugsbehörde getroffen.

² Die allgemeinen Verfahrensgrundsätze und das Verfahren vor der zuständigen Behörde werden im VVRG geregelt.

Art. 37 Einsprache

¹ Gegen Verfügungen kann innert 30 Tagen nach ihrer Eröffnung bei der Behörde, die den Entscheid getroffen hat, Einsprache erhoben werden. Der Betroffene ist in der Verfügung auf die Möglichkeit der Einsprache hinzuweisen.

² Die allgemeinen Verfahrensgrundsätze und das Verfahren vor der Einsprachebehörde werden im VVRG geregelt.

Art. 38 Beschwerde

¹ Gegen den Einspracheentscheid kann innert 30 Tagen nach der Eröffnung vorbehaltlich der in Absatz 2 vorgesehenen Ausnahme Beschwerde beim Staatsrat eingelegt werden.

² Gegen einen von der zuständigen Gemeindeverwaltung ausgesprochenen Einspracheentscheid in Fragen der Hundesteuer kann bei der steuerrechtlichen Abteilung des Kantonsgerichts Beschwerde eingelegt werden. Analog finden die Bestimmungen des Steuergesetzes (StG) über die allgemeinen Verfahrensgrundsätze sowie das Veranlagungs- und Rekursverfahren Anwendung.

Art. 39 Spezifische Fristen

¹ Bei einer Beschlagnahme eines Tieres betragen die Einsprache- und die Beschwerdefrist der Verwaltungsbehörden und des Kantonsgerichts 10 Tage, um die Unterbringung in einem Hundeheim oder in einem offiziellen Tierheim zu verkürzen.

Art. 40 Zustellung auf elektronischem Wege

¹ Verfügungsverfügungen können mit Zustimmung der betroffenen Person auf elektronischem Wege zugestellt werden. Sie sind mit einer elektronischen Signatur im Sinne des Bundesgesetzes über Zertifizierungsdienste im Bereich der elektronischen Signatur und anderer Anwendungen digitaler Zertifikate versehen.

12 Strafbestimmungen**Art. 41** Strafbestimmungen

¹ Das Vorgehen gegen Straftaten im Zusammenhang mit dem Halten von Hunden wird in den Artikeln 50 bis 56 AGTSchG geregelt.

13 Übergangs- und Schlussbestimmungen**Art. 42** Übergangsbestimmungen

¹ Für laufende Verfahren bleibt das bisherige Recht anwendbar.

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	Quelle Publikation
keine Angabe	keine Angabe	Erlass	Erstfassung	

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	Quelle Publikation
Erlass	keine Angabe	keine Angabe	Erstfassung	